

## Veröffentlichung der Gehälter der Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

In den amtlichen Bekanntmachungen dieser Ausgabe des Deutschen Ärzteblattes werden für das Jahr 2019 die Angaben über die Gehälter der auf 6 Jahre gewählten hauptamtlichen Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht.

Das Sozialgesetzbuch SGB V schreibt in § 79 Abs. 4 SGB V vor, dass die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht zu veröffentlichen sind.

Zur Erläuterung möchten wir eingangs auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Gehälter der Vorstände genauso wie die Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVen werden aus Verwaltungskostenbeiträgen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten gezahlt, die von den erarbeiteten Honoraren abgezogen werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheiden die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und damit indirekt alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten selbst. Es handelt sich also nicht, wie häufig dargestellt wird, um Krankenkassenbeiträge der Versicherten.

Bei den Vorstandsämtern handelt es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit. Die ausgewiesenen Gehälter sind Bruttogehälter. Die Arbeitgeber (KVen) und die Arbeitnehmer (Vorstände) entrichten ggf. anteilig Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung, sofern keine besondere Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Maßstäben vertraglich fortgeführt oder vereinbart wurde. Im Falle einer Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Regelungen werden vom Arbeitgeber entsprechende Rückstellungen für eine (ggf. zusätzliche) Altersversorgung gebildet und ggf. Beihilfeleistungen im Krankheitsfalle gewährt.

Neben dem Gehalt haben einige Kassenärztliche Vereinigungen eine Dienstwagenregelung, nach der die Vorstände zur Unterstützung ihrer Arbeit Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens haben.

Im Zusammenhang mit einer Bewertung der Vorstandsvergütungen ist auf Folgendes hinzuweisen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Mitarbeiterzahlen von 200 bis zu 1000 Mitarbeitern sind mit mittelständischen Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbar. Die unterschiedliche Höhe der Gehälter der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen ist natürlich abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe einer KV und der damit verbundenen Verantwortung der Vorstände. Die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer (Mitarbeiterzahl/Umsatzgröße) privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen und die Vorstandsvergütungen der Vorstandsmitglieder vieler gesetzlicher Krankenkassen liegen ebenfalls in dieser Größenordnung.

KBV, Berlin, Februar 2020

TABELLE

Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gem. § 79 Abs. 4 SGB V

	Kassen-ärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Im Vorjahr gez. Vergütungen		Versorgungsregelungen		Sonstige Vergütungsbestandteile		Weitere Regelungen		Gesamtvergütung	
			Grundvergütung	Variable Bestandteile	Zusatzversorgung / Betriebsrenten	Zuschuss zur priv. Versorgung	Dienstwagen auch zur priv. Nutzung	weitere Vergütungsbestandteile (u.a. priv. Unfallversicherung)	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung/ -bindung bzw. bei Fusionen		
			gezahlter Betrag	gezahlter Betrag	jährl. aufzuwendender Betrag	jährl. aufzuwendender Betrag	bei bereits laufenden Verträgen ist anstelle der 1%-Regelung auch die Angabe der jährlichen Leasingkosten möglich	jährlich aufzuwendender Betrag	Höhe/Laufzeit	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/ eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung/ Weiterbeschäftigung		
1	Kassen-ärztliche Bundesvereinigung	Vorstandsvors.	347.876,60	23.977,31 (Fahrkosten)	40.000,00	4.634,52 (AG Zuschuss KV, PV)	0,00	21.453,81 (priv. UV, Dienstfähigkeitsvers. <sup>1</sup> )	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto <sup>2</sup>	Bei Amtsentbindung: 6-mon. Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnisses zustande kommt. Bei Amtsenthebung: Beendigung der Ausübung des Amtes, Nachzahlung des Vorstandsgehalts, wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstreitet, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig ist.	437.942,24	
		stellv. Vorstandsvors.	318.649,08	0,00	40.000,00	4.400,04 (AG Zuschuss KV, PV)	17.968,42 (Leasingkosten)	16.647,74 (priv. UV, Dienstfähigkeitsvers. <sup>1</sup> )	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto <sup>2</sup>		397.665,28	
		Vorstandsmitgl.	318.649,08	9.808,00 (Fahrkosten)	40.000,00	5.050,32 (AG Zuschuss KV, PV)	0,00	535,79 (priv. UV)	-		374.043,19	
2	Baden-Württemberg	Vorstandsvors.	277.500,00	0	0	0	11.160,00	452,20	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)	289.112,20	
		stellv. Vorstands.	277.500,00				9.580,00	452,20			287.532,20	
3	Bayerns	Vorstandsvors.	310.588,05	-	8.016,00 <sup>3</sup>	-	5.652,24	-	-	Vergütungsanspruch für die Dauer von 6 Monaten i.H.v. 75 %	324.256,29	
		1. Stv. Vorstandsvors.	310.588,05		12.133,00 <sup>3</sup>		7.526,11				330.247,16	
		2. Stv. Vorstandsvors.	283.650,42		37.386,00		4.011,19				325.047,61	
4	Berlin	Vorstandsvors.	244.494,00	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	6 Monate (1/12 der jährlichen Grundvergütung), Anrechnung von Erwerbseinkommen	entfällt	244.494,00	
		Stv. Vorstandsvors.	240.928,55 <sup>4</sup>								240.928,55 <sup>4</sup>	
		Vorstandsmitglied	269.463,60								269.463,60	
5	Brandenburg	Vorstandsvors.	282.541,19	30.000,00	39.357,12	3.274,20	nein	nein	nein	nein	355.172,51	
		Vorstandsvors.	260.397,61	12.000,00	38.002,32	2.747,04					313.146,97	
		Stv. Vorstandsvors.	260.397,61	nein	31.518,72	0,00					291.916,33	
6	Bremen	Vorstandsvors.	256.894,32	22.000,00	entfällt	31.487,76	nein	135,66	entfällt	entfällt	310.382,08	
		Stv. Vorstandsvors.	215.000,04	16.000,00		27.999,96		135,66			259.000,00	
7	Hamburg	Vorstandsvors.	265.496,63	-	0,00	4.995,84	ja, 1%-Regelung (GWV 7.325,28)	-	-	-	277.817,75	
		Vorstandsmitgl.	249.030,32		10.000,00	4.453,32	ja, 1%-Regelung (GWV 11.022,09)				274.505,73	
8	Hessen	Vorstandsvors.	262.000,00	entfällt	7.477,20	entfällt	26.050 € (brutto) jährliche Pauschalabgeltung anstelle eines Dienstwagens	entfällt	80.000 € einmalige Zahlung nach Beendigung der 6jährigen Dienstzeit bei Wiederaufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit (Umfang mind. hälftiger Versorgungsauftrag)	Kündigungsfrist 6 Monate, Vergütungsanspruch endet mit Ende des Dienstverhältnisses	295.527,20	
		Stv. Vorstandsvors.	262.000,00		7.477,20						295.527,20	
9	Mecklenburg-Vorpommern	Vorstandsvors.	196.000,00	37.200,00	betriebliche Altersversorgung und rückgedeckte Unterstützungskasse 30.000 €	-	-	-	VD-Vertrag	-	233.200,00	
		Stv. Vorstandsvors.	186.000,00	37.200,00	rückgedeckte Unterstützungskasse 30.000 €						Für jedes volle Jahr der Vorstandstätigkeit eine Monatsvergütung als Übergangsgeld bei Aufnahme vertragsärztlicher Tätigkeit (grds. bis 6 Monate)	223.200,00
		Stv. Vorstandsvors.	178.500,00	37.200,00							entspr. Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	215.700,00

	Kassen- ärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Im Vorjahr gez. Vergütungen		Versorgungsregelungen		Sonstige Vergütungsbestandteile		Weitere Regelungen		Gesamtvergütung
			Grund- vergütung	Variable Be- standteile	Zusatzversorgung / Betriebsrenten	Zuschuss zur priv. Versorgung	Dienstwagen auch zur priv. Nutzung	weitere Vergü- tungsbestandteile (u.a. priv. Unfallver- sicherung)	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung/ -entbindung bzw. bei Fusionen	
			gezahlter Betrag	gezahlter Betrag	jährl. aufzuwen- dender Betrag	jährl. aufzuwen- dender Betrag	bei bereits laufenden Verträgen ist anstelle der 1%-Regelung auch die Angabe der jährlichen Leasingkosten möglich	jährlich aufzuwen- dender Betrag	Höhe/Laufzeit	Höhe/Laufzeit einer Ab- findung/ eines Über- gangsgeldes bzw. Weiter-zahlung der Ver- gütung/ Weiterbeschäftigung	
10	Niedersachsen	Vorstandsvors.	316.241,99 <sup>5</sup>	-	siehe <sup>5</sup>	siehe <sup>6</sup>	7.884,72	-	-	-	324.126,71
		Stv. Vorstandsvors.	210.000,00	-	-	-	7.435,00 <sup>7</sup>	-	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	217.435,00
11	Nordrhein	Vorstandsvors.	270.000,00	entfällt	entfällt	entfällt	3.390,44	entfällt	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	bei Abwahl 75 % für max. 3 Jahre	273.390,44
		Stv. Vorstandsvors.	270.000,00	entfällt	entfällt	entfällt	4.550,26	entfällt	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	bei Abwahl 75 % für max. 3 Jahre	274.550,26
12	Rheinland- Pfalz	Vorstandsvors.	230.880,81	entfällt	entfällt	23.000,00	6.138,72 <sup>8</sup>	855,02 <sup>9</sup>	siehe <sup>10</sup>	Abwicklung des Dienstvertrages erfolgt analog zur Regelung des § 622 Abs. 1 und 2 BGB	260.874,55
		stellv. Vorstandsvors.	225.633,59	entfällt	entfällt	23.000,00	6.347,80 <sup>8</sup>	855,02 <sup>9</sup>			255.836,41
		Vorstandsmitgl.	220.386,25	entfällt	entfällt	23.000,00	10.652,37 <sup>8</sup>	855,02 <sup>9</sup>			254.893,64
13	Saarland	Vorstandsvor.	267.000,00	-	15.014,76 <sup>11</sup>	4.219,92	nein	nein	60% der Grundvergütung abzügl. aller Einkünfte mit Ausnahme der selbst. vertragsärztlichen Tätigkeit / 2 Jahre	Bei Amtsenthebung/ -entbindung: keine Zahlungen und Wegfall des Übergangsgeldes	286.234,68
		stellv. Vorstandsvors.	247.500,00	-	-	4.219,92	nein	nein			251.719,92
14	Sachsen	Vorstandsvor.	264.000,00	-	12 % der Grundvergütung	2.595,32	-	188,73	-	-	298.464,05
		stellv. Vorstandsvors.	240.000,00	-		6.863,40	-	188,73	-	-	275.852,13
15	Sachsen- Anhalt	Vorstandsvors.	267.585,60	entfällt	entfällt	entfällt	7.274,51	5.747,97	100 %, 6 Monate	entfällt	280.608,08
		stellv. Vorstandsvors.	243.204,96	entfällt	entfällt	entfällt	7.305,94	11.722,73			262.233,63
		Vorstandsmitgl.	233.859,72	entfällt	entfällt	entfällt	5.620,71	14.521,99			-
16	Schleswig -Holstein	Vorstandsvors.	260.262,83	entfällt	entfällt	35.720,70	nein	entfällt	siehe <sup>12</sup>	entfällt	295.983,53
		Stellv. Vorstandsvors.	260.262,83	entfällt	entfällt	35.720,70	nein	entfällt			295.983,53
17	Thüringen	Vorstandsvors.	240.000,00	0,00	0,00	6.863,40	11.664,00	0,00	-	-	258.527,40
		Stellv. Vorstandsvors.	240.000,00	0,00	0,00	6.863,40	10.938,00	0,00	-	-	257.801,40
18	Westfalen- Lippe	Vorstandsvors.	273.842,00	-	57.700,00	entfällt	10.380,00	entfällt	entfällt	siehe <sup>13</sup>	341.922,00
		Stellv. Vorstandsvors.	255.000,00	-	53.700,00	entfällt	9.456,00	entfällt			318.156,00
		Vorstandsmitgl.	273.842,00	-	52.660,00	entfällt	9.852,00	entfällt			336.354,00

<sup>1</sup> Bei Dienstunfähigkeit 75% der Grundvergütung

<sup>2</sup> Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes. Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften des Vorjahres, falls die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen, Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht.

<sup>3</sup> Jährlicher Aufwand für die Erhöhung der Pensionsrückstellung zur Fortführung der Versorgung aus Vorvertrag

<sup>4</sup> Die Grundvergütung (244.494,00) reduziert sich anteilig monatlich um 0,5 % pro Stunde bei der Ausübung einer ärztlichen Praxistätigkeit.

<sup>5</sup> enthält Jubiläumszuwendung (Anspruch aus Vorvertrag)

<sup>6</sup> Fortführung der beamtenähnlichen Versorgung aus Vorvertrag

<sup>7</sup> Bahncard 100

<sup>8</sup> Leasingraten

<sup>9</sup> Unfallversicherung

<sup>10</sup> Die Vergütung wird – wenn keine Wiederwahl und kein Wechsel in eine andere, hauptamtliche Funktion bei der KV RLP oder der KBV erfolgt – für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach der Beendigung des Vorstandsamts als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigenkündigung erfolgt ist.

<sup>11</sup> Von der KV Saarland an die Zusatzversorgungskasse (betriebliche Zusatzversorgung) zu leistende Zahlung

<sup>12</sup> Sofern mit Ablauf der Amtsperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt wurde, verlängern sich die Vorstandsamtverträge bis zum Ablauf des Monats, der auf den folgt, in dem der neue Vorstand gewählt wurde. Auszahlung Amtszeitbonus im Folgejahr der Beendigung der Amtsperiode, nach Feststellung der Erfüllung von vertraglich festgelegten Regelungen/Bedingungen. Für den Amtszeitbonus wird in der Mitte jedes Jahreszeitraumes (1. Januar) der Amtsperiode ein Betrag (beginnend am 01.01.2019 i.H.v. 35.367,-€ für die Amtsperiode 01.08.18–30.06.24) thesauriert und verzinst zurückgestellt.

<sup>13</sup> bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer 70 % der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erhaltenen Vergütung; Einkünfte aus einer anderen genehmigten Tätigkeit werden angerechnet.